



## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Nr. 21 „Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“, Gemeinde Voltlage

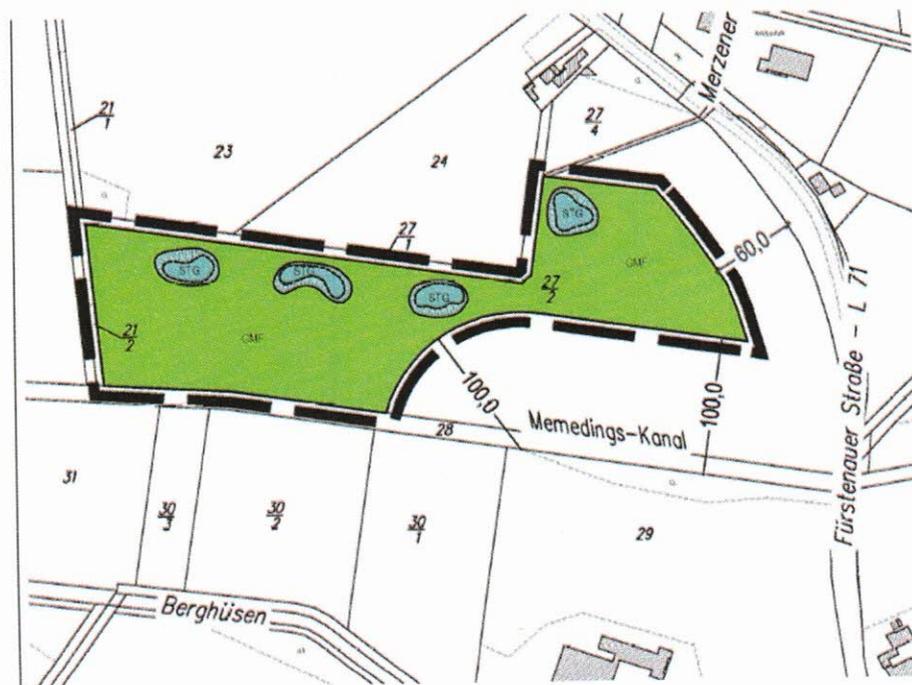
Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2022 den Beschluss zur Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“ gefasst. Außerdem wurde der Beschluss gefasst, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung zu beteiligen. Hiermit wird der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche auf der Gemarkung Höckel, Flur 19, Flurstück 5/2 vorgesehen. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die etwa 3,2 ha große Fläche 1,4 km nordöstlich der engeren Ortslage von Voltlage, ca. 150 m westlich des Ankumer Damms (K157) unmittelbar nördlich der Straße „Hörsten“. Anhand des nebenstehenden Bebauungsplanentwurfes ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ersichtlich.



Parallelverfahren wird gleichzeitig die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen durchgeführt.

Durch den Eingriff in den Naturhaushalt, der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Voltlage ermöglicht wird, muss im Zuge der Planung und gem. § 1a Abs. 3 BauGB eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Der Ausgleich kann am Ort des Eingriffs stattfinden oder an anderer Stelle, dann aber durch Ersetzungen in gleicher Weise. Im vorliegenden Fall wird eine Kompensation auf einer 4,0 ha großen Teilfläche des folgenden Grundstücks stattfinden:  
Gemeinde Voltlage, Gemarkung Höckel, Flur 27, Flurstück 27/2  
Die Lage ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Voltlage, den 11. Oktober 2022

*Hermann Drejsing*  
Hermann Drejsing  
Bürgermeister



Ausgehängt am: *11. 10. 2022*  
Abgenommen am: